

STATUTEN

VEREIN FREUNDE DAVOS FESTIVAL

1. NAME und SITZ

Art. 1 Unter dem Namen „Freunde DAVOS FESTIVAL“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Davos.

2. ZWECK

Art. 2 Der Verein macht es sich zur Aufgabe, das DAVOS FESTIVAL–young artists in concert ideell und finanziell zu unterstützen und zu propagieren.

3. ORGANISATION

Art. 3 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung der Mitglieder
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

3. a) Die Generalversammlung der Mitglieder

Art. 4 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie wird vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden und der von den Mitgliedern und/oder vom Vorstand gestellten Anträge mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einberufen.

Ordentlicherweise soll die Generalversammlung wenigstens einmal jährlich während des DAVOS FESTIVAL–young artists in concert stattfinden.

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens drei Wochen vor Versammlungstermin schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 5 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat unbesehen von seiner Kategorienzugehörigkeit eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten, sofern die Statuten nicht eine grössere Mehrheit zwingend verlangen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll abzufassen.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht von einem Fünftel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt wird.

- Art. 6 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- a) genehmigt das Protokoll der letzten Generalversammlung
 - b) genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Voranschlag
 - c) nimmt den Bericht der Revisoren entgegen und entscheidet über die Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe
 - d) wählt den Präsidenten/die Präsidentin oder das Co-Präsidium und die übrigen Organe des Vereins
 - e) setzt die Mitgliederkategorien und deren Jahresbeiträge fest, beziehungsweise bestätigt letztere
 - f) beschliesst über alle weiteren Geschäfte, die ihr von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehalten sind oder vom Vorstand oder von den Mitgliedern gemäss Art. 4, Abs. 4 vorgelegt werden, insbesondere Revision der Statuten, Ernennung von Ehrenmitgliedern und Auflösung des Vereins.

3. b) Der Vorstand

- Art. 7 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Folgende Ämter sind notwendigerweise auszuüben: Präsidium und Vizepräsidium oder Co-Präsidium, Aktuariat, Finanzen. Ämterkumulation ist mit Ausnahme des Präsidiums/Co-Präsidiums möglich, ebenfalls Besetzung mit einem oder mehreren Beisitzern und Beiräten gemäss Reglement.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand mit Ausnahme des Präsidiums/Co-Präsidiums selber.

Ständigen Beisitz hat der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin DAVOS FESTIVAL – young artists in concert ohne Stimmrecht.

- Art. 8 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten/seiner Präsidentin oder Vizepräsidenten/Vizepräsidentin, beziehungsweise Co-Präsidiums, unter Angaben von Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens eine Woche vorher, in dringenden Fällen ist eine Kürzung dieser Frist gestattet. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Schriftlich auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) kann der Vorstand mit qualifiziertem Mehr ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in einer Sitzung zu verlangen.

Über die Vorstandsverhandlungen und gefassten Beschlüsse wird Protokoll geführt.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Bei Aufwendungen, die über das Normale einer Vorstandstätigkeit gehen, hat er Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 9 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind. Im Besonderen steht ihm die gesamte Geschäftsführung zu. Er wahrt die Interessen des Vereins.
- b) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
- c) Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident/die Präsidentin, bei seiner/ihrer Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, je zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, beziehungsweise das Co-Präsidium.
- d) Vollmachten auf das Vereinskonto. Der Kassier/die Kassierin und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin DAVOS FESTIVAL–young artists in concert haben im Electronic Banking miteinander oder je zusammen mit einem Vorstandsmitglied Vollmachten auf das Vereinskonto.
- e) Einberufung der Generalversammlung.
- f) Erstellung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages.
- g) Vorschläge für Mitgliederkategorien und Mitgliederjahresbeiträge.
- h) Ausarbeitung von Reglementen, die der Abnahme durch die Generalversammlung bedürfen.
- i) Beschlussfassung über die jährliche Vergütung an das DAVOS FESTIVAL – young artists in concert.

Art. 10 Im Rahmen der Zweckbestimmung, des Voranschlags und der vorhandenen Mittel kann der Vorstand finanziell frei disponieren.

3. c) Die Revisionsstelle

Art. 11 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren Revisoren, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren prüfen alljährlich die Buchführung und berichten schriftlich über die Jahresabrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit an die Generalversammlung.

4. VEREINSVERMÖGEN

Art. 12 Das Vereinsvermögen besteht und wird geäufnet:

- a) Aus den Beiträgen der Mitglieder
- b) Aus Vermächtnissen, Schenkungen und weiteren Zuwendungen aller Art
- c) Aus Erträgen des Vereinsbetriebes und des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. MITGLIEDSCHAFT

Art. 13 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Als Mitglied gilt, wer den Mitgliederjahresbeitrag bezahlt hat. Der Mitgliederjahresbeitrag wird nach der ordentlichen Generalversammlung jeweils für das nachfolgende DAVOS FESTIVAL–young artists in concert Jahr erhoben.

Art. 14 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod des Mitglieds, beziehungsweise Auflösung der juristischen Person
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

Art. 15 Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit durch Anzeige per Ende eines Vereinsjahres zulässig.

Art. 16 Ein Mitglied kann ohne Angabe von Gründen jederzeit durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

Art. 17 Mitgliederkategorien, Jahresbeiträge und Vergünstigungen:

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien: Einzel-/Paarmitglieder, Ehrenmitglieder, Gönner, Donatoren und Paten.

Mitgliederkategorien sowie deren Jahresbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes an der Generalversammlung festgesetzt.

Die mit der Mitgliederkategorie verbundenen Vergünstigungen werden in einem Reglement in Abstimmung mit der Stiftung DAVOS FESTIVAL – young artists in concert festgesetzt.

6. RECHNUNGSABSCHLUSS

Art. 18 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

7. AUFLÖSUNG

Art. 19 Die Generalversammlung kann jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden die Auflösung des Vereins oder die Vereinigung mit einem anderen Verein beschliessen. Im Falle der Auflösung des Vereins führt der Vorstand die Liquidation durch, sofern die letzte Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Das Vereinsvermögen fällt an die Stiftung DAVOS FESTIVAL – young artists in concert, oder wenn diese nicht mehr bestehen sollte, an den Kulturfonds der Gemeinde Davos.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Der Verein kann auf Beschluss des Vorstandes im Handelsregister des Kantons Graubünden eingetragen werden.

Art. 21 Diese Statuten treten am Tage der Annahme durch die beschlussfassende Versammlung in Kraft.

Von der Gründungsversammlung genehmigt am 25. Juli 1989

Von der Generalversammlung revidiert am 5. August 2003, 3. August 2010 und 22. Februar 2018.

Das Co-Präsidium:



Sara Suter
Co-Präsidentin



Valérie Favre Accola
Co-Präsidentin